

**Gesellschaftsvertrag
der
Dienstleistungsgesellschaft
der Hessischen kommunalen Krankenhäuser GmbH**

In der Fassung vom 5. Januar 2007

**§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Dienstleistungsgesellschaft der Hessischen kommunalen Krankenhäuser GmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hofheim am Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung und Erbringung von Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen aller Art für die Gesellschafter sowie weitere Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere in den Bereichen:

- Budgetverhandlungen
- Einkauf Materialwirtschaft/Investitionsgüter
- Schulungen Personal
- Weiterbildung
- Service
- IT-Management
- Arbeits- und Gesundheitsmanagement
- Umweltmanagement
- Marketing
- Qualitätsmanagement

Daneben ist die Erbringung von Managementleistungen Gegenstand des Unternehmens.

Ferner hat die Gesellschaft die Beteiligung an anderen Unternehmen mit einem verwandten Unternehmenszweck sowie deren Geschäftsführung zum Gegenstand.

- (2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

**§ 3
Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € ~~60~~⁶0.000,00.
- (2) An dem Stammkapital sind mit einer Stammeinlage von jeweils € 5.000,00 beteiligt
 1. Main-Kinzig-Kliniken gGmbH
 2. Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld GmbH
 3. Klinikum Bad Hersfeld GmbH

4. Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH
5. Kreis Groß-Gerau
6. Lahn-Dill Kliniken GmbH
7. Hochtaunus-Kliniken gemeinnützige GmbH
8. Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH
9. Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH
10. Hessenklinik Stadt Krankenhaus Korbach gGmbH.

11. JPR Gesundheits- und
Reparaturzentrum Rüsselsheim
JPR
12. HSK Dr. Horst Schwedt
Kliniken

- (3) Das Stammkapital ist sofort in Geld einzuzahlen.
- (4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss (§ 6 Abs. 1 Satz 1) bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 4

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs 1 Satz 1). Hierzu zählen insbesondere:
 - a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - b) die Veräußerung des Unternehmens, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten; dies gilt auch für wesentliche Teile;
 - c) Erteilung und Abberufung von Prokuren und Generalvollmachten;
 - d) Poolungen und Kooperationen;
 - e) Investitionen, soweit sie vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichen.

Die oben genannten Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach lit. c) bis e) müssen in der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Daneben bedarf es der Zustimmung des Beirates in den in § 5 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Fällen.

- (4) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Ge-

schäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des eines etwaigen Beirats.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10% des Stammkapitals (§ 3 Abs. 1) zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50% des Stammkapitals (§ 3 Abs. 1) vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der weiteren Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen von ihm bestimmten Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter gestattet. Gesetzliche Vertreter, die nicht zu den Personen nach Satz 1 oder 2 gehören, müssen sich in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen und, soweit sie nicht bereits anderweitig zur Diskretion verpflichtet sind, sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (z. B. Wahl eines Abschlussprüfers) der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist für nachfolgende Beschlüsse notwendig:
 - Der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner

die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften zusätzlich zum Beschluss eines etwaigen Beirates.

- Zustimmung zum jährlich von der Geschäftsführung vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellendem Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions-, Finanz-, Ergebnis- und Personalplan.
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften -, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, mündlich, per Telefax, per E-Mail oder sonst schriftlich ohne förmliche Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Je € 5.000,00 eines Geschäftsanteils (§ 3 Abs. 2) gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren und von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Hat die Gesellschaft mehr als zwei Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, von den unterzeichnenden Geschäftsführern durch Kopie oder Abschrift zu informieren. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei der jeweiligen Person. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 7

Beirat

Die Gesellschafterversammlung wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss der abgegebenen Stimmen einen schuldrechtlichen Beirat mit ausschließlich nicht organschaftlichen Rechten und Pflichten einzusetzen. Die ausschließlich nicht organschaftlichen Rechte und Pflichten des Beirates sind in dem Beschluss und/oder einer darin festgelegten Geschäftsordnung des Beirates zu regeln. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung des Beirates werden mit derselben Mehrheit von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 8

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung, Herabsetzung, Liquidation

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch für Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation, Umwandlung sowie Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 9

Eigene und eingezogene Geschäftsanteile

Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft abgestellt ist, bleiben eigene und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

§ 10

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, Informations- und Kontrollrechte

- (1) Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter, die zu 10% oder mehr am Stammkapital (§ 3 Abs. 1) beteiligt sind, ihre Rechte auch durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, ausüben lassen. Im Übrigen können Gesellschafter die Rechte nur selbst ausüben oder durch Mitgesellschafter oder durch gesetzliche Vertreter ausüben lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen und, soweit sie nicht bereits anderweitig zur Diskretion verpflichtet sind, sich schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (2) Im Übrigen gilt § 51a GmbHG.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht ist allen Gesellschaftern unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen (§ 5 Abs. 1). Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Entlastung der Geschäftsführung sowie eine etwaig erforderliche Entlastung eines Beirats gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.

§ 12

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) oder - soweit einschlägig - über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit (§ 6 Abs. 1 Satz 1).

§ 13

Offenlegung

- (1) Der Geschäftsführer hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, den Lagebericht und, soweit sich die Ergebnisverwendung nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss ergibt, den Beschluss über die Ergebnisverwendung zum Handelsregister des Sitzes der GmbH einzureichen und die Einreichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

- (2) Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat der Geschäftsführer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile frei an Personen, die Nachfolger eines Gesellschafters werden können, abtreten oder zugunsten solcher Personen belasten. Dies gilt auch für die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils an Mitgesellschafter. Im Übrigen bedarf die Abtretung oder Belastung der Geschäftsanteile oder von Teilen eines Geschäftsanteiles der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ermächtigt worden ist.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchs sowie für die Einräumung von Unterbeteiligungen, auch an Teilanteilen.
- (3) Die Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 abtretbar und belastbar.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn
- a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt;
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird;

der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
 - d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 4 nicht zulässig war;
 - e) er Nießbrauchsrechte oder Unterbeteiligungen über den Rahmen des § 13 Abs. 2 hinaus einräumt;
 - f) ein Gesellschafter seinen Geschäftsbetrieb veräußert, verpachtet oder aufgibt oder wenn sich in dessen Gesellschafterstruktur eine Veränderung ergibt.
- (2) Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gemäß Abs. 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesell-

schafter und/oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 16

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit zweijähriger Frist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2006. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief, der spätestens zum 31.12.2004, danach zum 31.12. eines entsprechenden Kalenderjahres zur Post zu geben ist, auszusprechen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit 50 % der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft und/oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

§ 17

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.
- (2) Scheidet durch Kündigung oder Einziehung ein Gesellschafter aus, erhält er eine Abfindung. Das Abfindungsguthaben bemisst sich nach dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils. Dieser wird unter sinngemäßer Anwendung der erbschaftsteuerlichen Vorschriften (Abschnitt 96 ff. Erbschaftsteuerrichtlinien), bezüglich des gemeinen Werts von nicht notierten Anteilen (so genanntes Stuttgarter Verfahren) in der derzeit gültigen Fassung (Stand 17.03.2003) ermittelt.
- (3) Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidungszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Wertermittlung der Schluss des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden vorgeht.
- (4) Der gemeine Wert des Geschäftsanteils wird durch den Steuerberater der Gesellschaft ermittelt. Im Streitfall ist der Wert durch zwei Schiedsgutachter nach billigem Ermessen festzusetzen. Jede Partei ernennt einen Schiedsgutachter. Können sich die Gut-

achter nicht einigen, so hat der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Wirtschaftsprüferkammer einen Obergutachter zu benennen, der Wirtschaftsprüfer sein muss.

- (5) Der Durchschnitt der Schätzung der drei Gutachter ist maßgebend, jedoch scheidet die Schätzung eines Parteigutachtens bei der Errechnung des Durchschnitts aus, wenn sie von der Schätzung des Obergutachters um mehr als $33 \frac{1}{3} \%$ abweicht. Die Kosten des Gutachterverfahrens trägt der Ausscheidende, es sei denn, das diesem gemachte Abfindungsangebot liegt um mehr als 20 % unter der rechtsverbindlich vorgenommenen Wertermittlung. In diesem Falle trägt die Gesellschaft die Gutachterkosten.
- (6) Das Abfindungsguthaben kann in fünf gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung, gezahlt werden zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 %.
- (7) Soweit in den Fällen der §§ 14 - 16 Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des (der) Geschäftsanteils (Geschäftsanteile) auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechts oder der Erwerbspflicht in notarieller Urkunde zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt. Erwerben mehrere Personen, so haftet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur für den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamthaftung mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- (8) Das gesamte Abfindungsguthaben ist sofort fällig, wenn der Abfindungsschuldner mit einer Abfindungsrate länger als drei Monate in Verzug gerät. Sicherheiten bezüglich des Abfindungsguthabens kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen, ebenso nicht Sicherheiten für die eventuelle Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft, im letzteren Fall kann er jedoch bei Anmahnung einer Gesellschaftsforderung Freistellung von der Gesellschaft verlangen.

§ 18

Rechte des Kreiskrankenhauses Weilburg

- (1) Das Kreiskrankenhaus Weilburg - Eigenbetrieb des Landkreises - ist zur Zeit als Eigenbetrieb organisiert. Seine Beteiligung bzw. die Beteiligung seines Rechtsträgers an der GmbH ist derzeit aufgrund fehlender Zustimmungen (noch) nicht möglich. Seine formale Beteiligung als gleichberechtigter Gesellschafter ist jedoch mit alsbaldiger Wirkung beabsichtigt. Um ihm eine Stellung zu gewähren, die ihm weitgehend gleichwertige Rechte einräumt, wie sie Gesellschaftern - mit Ausnahme insbesondere der unübertragbaren Gesellschafterrechte - zustehen, erhält es folgende Rechte.
- (2) Alle Rechte des Kreiskrankenhauses Weilburg aus diesem Paragraphen erlöschen mit Beendigung des noch abzuschließenden Rahmenvertrages zur Erbringung von Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (3) Vermögensrechte (z.B. Anspruch auf Gewinn oder Liquidationserlös) kann es - unbeschadet von Vergütungen aufgrund von weiteren Verträgen - nicht geltend machen.
- (4) Im Rahmen der ihm in Absatz 1 gewährten Stellung soll jeder analog § 53a AktG gleich behandelt werden. Ebenso steht ihm ein Einsichts- und Auskunftsrecht (Informationsrechte) bezüglich sämtlicher Unterlagen und Vorgänge zu, soweit es daran ein berech-

tigtes Interesse hat; im Übrigen gilt § 51a GmbHG entsprechend. Es hat kein Recht, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mittels Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage anzugreifen. Ein Vertreter des Kreiskrankenhauses Weilburg ist zur Teilnahme an allen Gesellschafterversammlungen der GmbH zugelassen und ist zu jedem Tagesordnungspunkt zu hören (Teilnahme- und Rederecht); ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt € 1.500.

Notarielle Bescheinigung

gemäß § 54 I GmbHG

Gemäß § 54 I GmbHG bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom 03.03.2006 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hofheim am Taunus, den 21. September 2006




Notar